

Richtlinien Kautionszuschuss

Präambel

Der Kautionszuschuss stellt eine freiwillige Sozialleistung der Stadtgemeinde Ried im Innkreis für sozial schwache Haushalte dar. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Mit dieser Beihilfe soll Riederinnen und Riedern unter Berücksichtigung des Einkommens und der Familiengröße ein Zuschuss für die Bewältigung der Kautionslast gewährt werden.

Der Kautionszuschuss wird ausschließlich für Wohnungsmietverträge ab dem 01.01.2017 gewährt. Ausgeschlossen vom Zuschuss sind Mietverträge für Dienstwohnungen und Räumlichkeiten, die nicht Wohnzwecken dienen (wie beispielsweise Büros, Geschäfte, Werkstätten, Lagerräume etc.)

Unter diesen Voraussetzungen wird der Zuschuss unabhängig von der Staatsbürgerschaft und auch für Asylberechtigte gewährt.

Pro Person kann dieser Zuschuss alle 5 Jahre beantragt werden. Diese Sperrfrist gilt für alle im Mietvertrag angeführten Personen. Bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen (wie z.B. Scheidung, Auszug eines volljährigen Kindes) kann der Stadtrat auf Vorschlag des Wohnungsausschusses von dieser Sperrfrist absehen. Der Kautionszuschuss ist in jedem Fall mit der Höhe der geleisteten Kaution begrenzt.

Antragstellung

Anträge auf Gewährung eines Kautionszuschusses können ganzjährig beim Stadttamt Ried i. I., Bürgerservice, unter Verwendung der dort aufliegenden Antragsformulare eingebracht werden. Der Kautionszuschuss kann bis spätestens drei Monate nach Mietvertragsbeginn beantragt werden.

Bei Überschreiten dieser Frist kann der Kautionszuschuss nicht mehr gewährt werden.

Antragsberechtigt ist nur die Person, die in einem Mietvertrag an erster Stelle steht.

Als Nachweise sind vorzulegen:

- *Jahreseinkommen aller Personen im Haushalt (bzw. welche mit einziehen werden). Wenn aus dem Vorjahr kein Einkommen nachweisbar ist, dann die letzten 3 Lohnzettel.*
- *Unbefristeter oder zumindest auf 3 Jahre befristeter Mietvertrag. Die Vereinbarung über die zu leistende Kautions- und deren Höhe muss im Mietvertrag dokumentiert sein. Die Zahlung der Kautions ist nachzuweisen (Zahlungsbeleg).*
- *Meldebestätigungen (amtswegig)*

Einkommen:

Zum Einkommen zählt das jährliche Nettoeinkommen aller tatsächlich im Haushalt lebenden Personen. Als Einkommen gelten alle zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten Leistungen wie

- *Arbeitslohn/Gehalt*
- *Provisionen*
- *Lehrlingsentschädigungen, abzüglich eines Freibetrages entsprechend den Richtlinien für die Weihnachtsbeihilfe*
- *Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz*
- *Leistungen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz*
- *Pensionen einschließlich der Ausgleichszulage*
- *Unfallrenten*
- *Zusatz-Renten*
- *Sozialhilfe-Geldleistungen*
- *Unterhaltsleistungen (Alimente)*
- *Unterhaltsvorschüsse*
- *Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit*
- *Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft*
- *Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung*
- *Familienunterhalt/Wohnkostenbeihilfe nach dem Heeresgebührengesetz bzw. Zivildienstgesetz*
- *Kinderbetreuungsgeld*

Nicht zum Einkommen zählen:

- *Familienbeihilfe*
- *Pflegegeld nach den Pflegegesetzen*
- *Grundrente nach dem KOVG und OFG*
- *Wohnbeihilfen*

Maßgeblich ist das Nettoeinkommen des vorangegangenen Jahres. Dieses ist durch Jahreslohnzettel bzw. Steuerbescheid, Bezugsbestätigungen, Mitteilungen der Versicherungsträger (GKK, AUVA, AMS, etc.) usw. nachzuweisen.

Sollte aus dem abgelaufenen Kalenderjahr kein anrechenbares Einkommen vorliegen, so wird der Nettodurchschnitt der letzten drei Monate auf ein Jahreseinkommen (14 Bezüge) hochgerechnet.

An haushaltsfremde Personen bezahlte Unterhaltsleistungen/Alimente sind vom anrechenbaren Einkommen abzuziehen.

Falsche Angaben führen zu Verlust der Anspruchsberechtigung und ziehen eine Rückforderung des Förderungsbetrages samt Zinsen nach sich.

Beihilfenhöhe und Einkommensgrenzsätze:

Stufe	Max. ø-Haushalts-netto	Max. ø-Jahreshaushaltsnettoeinkommen (14x)				
		1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	ab 5 Personen
1	1.312,80 €	€ 18.379,20	€ 27.555,03	€ 30.430,73	€ 33.235,83	€ 36.039,72
		175,00 €	205,00 €	235,00 €	265,00 €	295,00 €
2	1.203,40 €	€ 16.847,60	€ 25.258,78	€ 27.894,83	€ 30.466,18	€ 33.036,42
		250,00 €	285,00 €	320,00 €	355,00 €	390,00 €
3	1.094,00 €	€ 15.316,00	€ 22.962,52	€ 25.358,94	€ 27.696,52	€ 30.033,10
		350,00 €	390,00 €	430,00 €	470,00 €	510,00 €

Bearbeitung:

Abzugeben sind die vollständig ausgefüllten Formulare samt Beilagen im Bürgerservice der Stadtgemeinde Ried. Berechnet und an die Finanzabteilung zur Auszahlung weitergeleitet wird der Kautionszuschuss seitens der Sachbearbeitungsstelle für Wohnungsagenden (oder des Vertreters/der Vertreterin). Dem Wohnungsausschuss wird in der auf die Auszahlung folgende Sitzung von den aktuell ausbezahlten Zuschüssen, sowie der restlichen Budgethöhe berichtet.

Datenschutz Hinweis

Der Schutz personenbezogener Daten ist uns ein wichtiges Anliegen. Deshalb betreiben wir unsere Aktivitäten in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und zur Datensicherheit. Unter www.ried.at/stadtamt/datenschutz erfahren Sie, welche Informationen wir gegebenenfalls sammeln, wie wir damit umgehen und wem wir sie gegebenenfalls zur Verfügung stellen